VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/89 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1989

über die Anwendung zusätzlicher Güteklassen für Spargel und Chicorée

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind Erzeugnisse, die den Merkmalen der Güteklasse III oder einigen ihrer Bestimmungen entsprechen, nur unter außergewöhnlichen Bedingungen vermarktungsfähig, damit den besonderen Merkmalen eines Erzeugnisses während eines ganzen Wirtschaftsjahrs oder einem Teil davon Rechnung getragen wird. Diese Notwendigkeit hat bei Spargel und Chicorée zu der Verordnung (EWG) Nr. 1387/88 der Kommission (3) geführt; sie besteht fort und rechtfertigt eine Verlängerung der Maßnahme.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 (5), wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen insbesondere in bezug auf Spargel durch die Güteklasse III ergänzt. Bei Chicorée ist diese zusätzliche Güteklasse bereits Teil der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1654/87 (7), festgelegten Normen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1990 gilt

— für Spargel die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69,

— für Chicorée die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83

festgelegte Güteklasse III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 150 vom 16. 6. 1988, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1983, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 35.